

11.04.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/072**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Neuweisung des Naturschutzgebietes "Westufer Steinhuder Meer" (NSG-HA 60)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	25.04.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.05.2019 -							
Verwaltungsausschuss	27.05.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Einschränkungen zugestimmt:

1. Die vorgesehene Begrenzung der Betretung/Befahrbarkeit von Wasserflächen des Steinhuder Meeres für die Freizeitnutzung wird aus touristischer Sicht abgelehnt.
2. Die Wege sollten von den Eigentümern im erforderlichen Maß ohne Einschränkungen unterhalten werden dürfen.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur Sicherung der Natura-2000-Kulisse auf nationaler Ebene wird das Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ neu ausgewiesen, das die Fläche der bisherigen NSG „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ sowie im Bereich des Steinhuder Meeres zusätzliche Flächen umfasst, die bislang als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ geschützt sind.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>keine</b>	
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Das zur Neuweisung vorgesehene NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ hat eine Größe von ca. 663 ha und befindet sich z. T. in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf), z. T. in der Stadt Wunstorf (Gemarkung Steinhude) und zu einem geringen Teil in der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar). Es ist vollständig Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es bildet eine Teilkulisse des Europäischen Vogelschutzgebiets „Steinhuder Meer“ sowie des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“. Die we-

sentlichen Ziele der Unterschutzstellung sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung eines reich strukturierten Biotopmosaiks, der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng zu schützender Vogelarten. Das Gebiet wird u. a. geprägt von Grünlandflächen mit zahlreichen Stillgewässern, Seggensümpfen, Röhrichtbeständen, an das Steinhuder Meer angrenzend von Bruchwäldern und im Süden von Moorwäldern.

Die Gebietskulisse des zur Neuausweisung vorgesehenen NSG „Westufer Steinhuder Meer“ liegt derzeit im Geltungsbereich der NSG „Meerbruch“, „Hagenburger Moor“ sowie des LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“. Die Verordnungen der genannten Schutzgebiete sind jedoch unzureichend, um den europarechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie im o. g. Sinne zu genügen. Aufgrund der großen Bandbreite an seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist ein Naturschutzgebiet am besten für die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen geeignet. Das neue NSG „Westufer Steinhuder Meer“ umfasst gegenüber dem bisherigen NSG „Meerbruch“ keine zusätzlichen Landflächen in Mardorfer Gemarkung.

Westlich schließt sich das NSG-HA 190 „Meerbruchswiesen“ an.

Mardorf ist von der Neuausweisung des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ im Geltungsbereich der Verordnung des bisherigen NSG „Meerbruch“ (Verordnung vom 12.06.1981) betroffen. Die unten aufgeführte Tabelle zeigt an ausgewählten, maßgeblichen Beispielen und mit Erläuterungen auf, in welchen Bereichen zwischen den Bestimmungen der Verordnungen des bisherigen und des geplanten NSG Veränderungen vorliegen. Darüber hinaus sei hier auf den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ und die Erläuterungen dazu in der Anlage verwiesen.

Paragraph in der neuen Verordnung	Verordnung NSG „Meerbruch“	Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“	Erläuterung
<b>§ 4 (vorher § 3) Verbote</b>			
§ 4 Abs. 1	...dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasserverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.	...sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.	Es folgt dann eine beispielhafte Aufzählung verbotener Handlungen. Letztlich sind nur Handlungen zulässig, die <u>nachweislich</u> nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern.
	<b>Es ist insbesondere verboten:</b>	<b>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:</b>	

<b>Paragraph in der neuen Verordnung</b>	<b>Verordnung NSG „Meerbruch“</b>	<b>Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“</b>	<b>Erläuterung</b>
§ 4 Abs. 1, Nr. 1	die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge o.ä.).	wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.	In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insb. der Vögel z.B. durch das Abspielen von lauter Musik oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, z.B. an Vatertag.
§ 4 Abs. 1, Nr. 3	Nicht inbegriffen	Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen.	Das Verbot betrifft nicht ein temporäres Abstellen von Geräten z.B. im Zuge der landwirtschaftlichen Erntearbeiten oder der Holzentnahme.
§ 4 Abs. 1, Nr. 5	Nicht inbegriffen	Bootsliegeplätze, -stege oder – einsatzstellen zu errichten und zu betreiben.	Die Errichtung dieser Anlagen fällt bereits unter das allgemeine Bauverbot nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4. Aufgrund der besonderen Relevanz im NSG wird sie hier aber besonders hervorgehoben.
§ 4 Abs. 1, Nr. 7	Nicht inbegriffen	Offengewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen (nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu dulden).	Mechanische Veränderungen (Uferlinie, Gewässergrund etc.) sind ebenso verboten wie die Veränderung der chemischen Wasserqualität und der Gewässerbiologie.
§ 4 Abs. 1, Nr. 8	die Landschaft, insbesondere die Wasserflächen zu verunreinigen.	Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Etwas ausführlichere Variante des alten Verbots
§ 4 Abs. 1, Nr. 9	Pflanzen oder Tiere einzubringen.	Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln.	Durch gebietsfremde und invasive Arten kann es zu Störungen des Ökosystems und zur Verdrängung gebietsheimischer Tier- und Pflanzenarten kommen.

<b>Paragraph in der neuen Verordnung</b>	<b>Verordnung NSG „Meerbruch“</b>	<b>Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“</b>	<b>Erläuterung</b>
§ 4 Abs. 1, Nr. 11	Nicht inbegriffen	im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 (u.a. Militärflugplatz Wunstorf).	Luftfahrzeuge unter 600 m führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten für die Bundeswehr. Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader der Luftwaffe beheimaten. Daraus resultiert eine besondere Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf.
§ 4 Abs. 1, Nr. 14	Hunde frei laufen zu lassen.	Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.	Das Laufenlassen impliziert jede Fortbewegungsart, also auch das Schwimmen lassen.
§ 4 Abs. 1, Nr. 15	die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern.	Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören.	Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und beherbergt eine Vielzahl z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
§ 4 Abs. 1, Nr. 16	Nicht inbegriffen	Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen.	Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben sich aus § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2.
§ 4 Abs. 2	das Gebiet – außer auf den gekennzeichneten Zugängen zu den Beobachtungstürmen – zu betreten/ im Gebiet zu reiten.	Das NSG, einschließlich der Wasserfläche, darf außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.	„Betreten“ umfasst auch das Befahren mit Booten oder Surfbrettern oder das Schwimmen in den Gewässern des NSG. Ein generelles Reitverbot wird in der neuen NSG-Verordnung nicht genannt.

Paragraph in der neuen Verordnung	Verordnung NSG „Meerbruch“	Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“	Erläuterung
<b>§ 5 Freistellungen</b>			
	<b>Unberührt bleibt die bisherige Nutzung insbesondere:</b>	<b>Freigestellt sind:</b>	
§ 5 Abs. 2, Art. 1	Nicht inbegriffen	<p>das Betreten und Befahren des Gebietes</p> <p>b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.</p> <p>c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.</p> <p>d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p>	Im Einzelfall rechtfertigen neben den Aufgaben der Naturschutzbehörden und der Forschung und Lehrer auch weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten bzw. Befahren des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden.
§ 5 Abs. 2, Art. 2	Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, die in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen.	Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.	Im NSG gilt grundsätzlich eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Mittel und Aufwand der Sicherungspflicht müssen stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden.
§ 5 Abs. 2, Art. 4	Nicht inbegriffen	die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.	Die Beseitigung invasiver Arten ist ebenso wie andere Maßnahmen zu Schutz und Pflege der Natur der Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken anzuzeigen.

Paragraph in der neuen Verordnung	Verordnung NSG „Meerbruch“	Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“	Erläuterung
§ 5 Abs. 2, Art. 5	Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, die in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen.	die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswege und der nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; die Instandsetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 9.	Unter die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung fällt auch das Mähen von Wegeseitenstreifen innerhalb des Wegeprofils. Mit Rücksicht auf den Naturhaushalt wird eine abschnittsweise Mahd empfohlen.
§ 5 Abs. 2, Art. 6	Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, die in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen.	der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Wirtschaftswegen und den nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde.	Das (seitliche) Schlegeln von Hecken entspricht nicht einer fachgerechten Pflege, weil dabei die Gehölze unverhältnismäßig geschädigt werden. Das Schnittgut darf nicht im Gebiet abgelegt werden.
§ 5 Abs. 2, Art. 7	Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, die in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen.	die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässerunterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde. Die wasserrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt.	Die Verbreiterung oder Vertiefung von Gräben fällt ebenso wie Maßnahmen, die eine über den derzeitigen Stand hinausgehende Entwässerung bewirken, nicht unter die Freistellung.

Paragraph in der neuen Verordnung	Verordnung NSG „Meerbruch“	Verordnung NSG „Westufer Steinhuder Meer“	Erläuterung
§ 5 Abs. 3	die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Berufsfischerei	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit ... [es folgen mehrere Einschränkungen, u.a.]... innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ als Jagdkulisse I besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf Federwild erfolgt und innerhalb der als Jagdkulisse II besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten erfolgt, sofern die jeweilige Art in der Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt ist.	Die Jagd auf invasive Neozoen (z.B. Kanadagans, Schwarzkopfruderente) kann über Sonderregelungen weiter erfolgen.
§ 5 Abs. 4	die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise.	die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, innerhalb der in der Karte „Nutzung“ besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen ... [es folgen 15 Präzisierungen, was dabei zu beachten ist].	Die Regelungen entsprechen überwiegend den Bestimmungen der Erschwernis-Ausgleichsverordnung Grünland.
§ 5 Abs. 5	<u>Verboten</u> ist, Waldbestände außerhalb der geschlossenen Waldflächen kahlzuschlagen oder zu roden.	die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.	Im Rahmen der Zustimmung stellt die Naturschutzbehörde sicher, dass v.a. innerhalb für Brutvögel besonders sensibler Zeiträume oder räumlicher Strukturen Störungen minimiert werden.
§ 5 Abs. 6	die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Berufsfischerei	die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer, soweit die Fischerei innerhalb der Reusenparzelle 23 (vgl. Karte „Nutzung“) ganzjährig unterbleibt.	Die Reusenparzelle 23 befindet sich im Mündungsbereich des Meerbaches.

Die von 1981 stammende bisherige Verordnung mit Karte zum NSG „Meerbruch“, der Entwurf der neuen NSG-Verordnung mit den dazugehörigen maßgeblichen Karten nebst Erläuterungen sowie einer Begründung der Unterschutzstellung und die Erhaltungsziele des FFH- und des Vogelschutzgebietes werden dieser Beschlussvorlage als Anhang beigelegt (die Karten - Anlagen 3, 4 und 9 - stehen nur online im Ratsinformationssystem zur Verfügung, werden aber in den jeweiligen Sitzungen bereitgestellt). Das bisherige NSG „Hagenburger Moor“ und die vom LSG „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ zusätzlich ins neue NSG aufgenommenen Wasserflächen des Steinhuder Meers betreffen hingegen nicht das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG und § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 10. April 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019. Während der Auslegungszeit kann jedermann schriftlich entweder bei der Stadt Neustadt a. Rbge oder direkt bei der Region Hannover Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt mit den im Beschlussvorschlag genannten Einschränkungen die im Entwurf vorgelegte NSG-Verordnung.

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um.

Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Stadt im Grünen – wir sind einen Besuch wert.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine

#### **So geht es weiter**

Die Ergebnisse der Beratungen in den Gremien fließen in eine gemeinsame Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge ein, die anschließend bis zum 28.05.2019 bei der Region Hannover eingereicht wird.

Die Region Hannover entscheidet schließlich unter Berücksichtigung aller eingehenden Stellungnahmen über die Ausweisung und die Ausgestaltung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Westufer Steinhuder Meer“.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -



## **Anlagen**

1. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“
2. Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“
3. Entwurf der Karte zu Abgrenzungen im NSG „Westufer Steinhuder Meer“ (*nur online im Ratsinformationssystem*)
4. Entwurf der Karte zu Nutzungen im NSG „Westufer Steinhuder Meer“ (*nur online im Ratsinformationssystem*)
5. Begründung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Westufer Steinhuder Meer“
6. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“
7. Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“ im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“
8. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruch“ vom 12.06.1981
9. Karte zum Naturschutzgebiet „Meerbruch“ vom 12.06.1981 (*nur online im Ratsinformationssystem*)